

AKTENVERMERK

Herrenberg, den 20.07.2022

Gemeinde Rudersberg

18020

EIGENBETRIEB „GEMEINDEWERKE RUDERSBERG“

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Vermögensplanabrechnung 2020

Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung 2020

Umsatzsteuerabstimmung 2020

- **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Von der Gemeinde Rudersberg wurden wir beauftragt, vorstehend aufgeführte Arbeiten zu fertigen. Wir führten die Arbeiten im Juli 2022 vor Ort und abschließend in unserem Büro durch.

Auskünfte und Nachweise erteilten der Kämmerer der Gemeinde, Herr Krapf, sowie Frau Schrag.

Die Arbeitspapiere sowie die Abschlussbuchungsliste wurden der Verwaltung zum Buchabschluss und zur Aufbewahrung zugesandt.

- **Jahresabschluss zum 31.12.2020**

Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem handelsrechtlichen Jahresverlust von 7.532,62 Euro (Vj. 889,46 Euro) und verteilt sich auf folgende Betriebszweige:

	2020 Euro	2019 Euro
Wasserversorgung	85.552,00	84.490,00
Photovoltaikanlagen	16.610,17	3.465,37
Strom- und Wärmeabgabe BHKW	2.360,68	737,06
Hallenbad	-206.617,77	-221.782,59
Beteiligungen	94.562,30	132.200,70
	<u>-7.532,62</u>	<u>-889,46</u>

Aufgrund ausreichender Körperschaft- sowie gewerbsteuerlicher Verlustvorträge ist in diesem Ergebnis keine Ertragsteuerbelastung enthalten.

Der Gewinn der Wasserversorgung von 85.552,00 Euro entspricht dem Mindesthandelsbilanzgewinn einschließlich Ertragsteuern, dessen Erzielung Voraussetzung für die steuerliche Erwirtschaftung von Konzessionsabgabe ist. Ertragsteuern fallen für die Gemeindewerke infolge Körperschaft- sowie gewerbsteuerlicher Verlustvorträge nicht an.

Weitere Angaben ergeben sich aus der Gegenüberstellung mit den Vorjahreszahlen in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, aus dem Anhang sowie aus der Erfolgsübersicht (Anlage 2 zum Anhang).

Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten

Für den Jahresabschluss finden nach § 7 EigBVO die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (HGB) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden eröffnet das HGB gewisse Wahlrechte. Wir haben die vorhandenen Wahlrechte mit der Verwaltung besprochen und dabei insbesondere den Ansatz und die Bewertungsmöglichkeiten der empfangenen Ertragszuschüsse, die Bewertung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie die Möglichkeit zur Wahl der degressiven Abschreibungsmethode diskutiert.

Feststellung und Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Gemäß § 12 EigBVO müssen Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses die Angaben nach Anlage 9 der EigBVO enthalten.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist gem. § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekannt zu geben. Dabei ist auch die beschlossene Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Der Jahresabschluss und der von der Verwaltung noch zu erstellende Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 durch den Gemeinderat empfehlen wir einen Beschluss, den Jahresverlust 2020 aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Der Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 245 HGB i.V.m. § 7 EigBVO). Wir empfehlen eine Unterzeichnung am Schluss des Anhangs und haben eine entsprechende Unterschriftenzeile vorbereitet.

Vermögensplanabrechnung

Die Vermögensplanabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 ist diesem Aktenvermerk als Anlage 1 beigefügt. Es stellte sich danach ein Finanzierungsüberhang in Höhe von 35.326 Euro ein.

Die langfristige Finanzierung stellt sich zum 31.12.2020 folgendermaßen dar:

	Euro	Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.537	
Sachanlagen	5.418.235	
Finanzanlagen	<u>3.273.112</u>	8.692.884
Eigenkapital	3.121.251	
Empfangene Ertragszuschüsse	77.194	
Darlehen	<u>5.411.732</u>	<u>8.610.177</u>
bilanzielle Finanzierungslücke		<u>-82.707</u>

Durch den Finanzierungsüberhang im Wirtschaftsjahr 2020 hat sich die bilanzielle Finanzierungslücke entsprechend vermindert. Die bilanzielle Finanzierungslücke ist unter Einbeziehung der bereits in Vorjahren geplanten Finanzierungsmittel in der Vermögensplanung des Folgejahres zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 EigBVO). Wir haben in diesem Zusammenhang auf den GPA-Geschäftsbericht 2013, S. 51 f. verwiesen.

Lagebericht

Für Eigenbetriebe ist nach § 16 EigBG ein Lagebericht aufzustellen. Für diesen Lagebericht sind insbesondere auch die Punkte 1 bis 7 des § 11 EigBVO zu beachten. Dabei ist auch auf Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen einzugehen. Zu erläutern sind ferner die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad von Anlagen, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen, die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Ertragslage und des Personalaufwandes.

Im Übrigen gilt § 289 HGB sinngemäß, nach dem zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs darzustellen sind; dabei ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

- **Steuern zum Jahresabschluss**

Steuerliche Mindesteigenkapitalausstattung

Zum 31.12.2020 beträgt die Eigenkapitalausstattung in der Steuerbilanz 34,1 % (i.Vj. 34,3 %) der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Die Eigenkapitalausstattung liegt damit über der für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen an die Gemeinde erforderlichen Mindesteigenkapitalausstattung von 30 % (R 8.2 Abs. 2 Satz 3 KStR), so dass im Wirtschaftsjahr 2020 die Zinsaufwendungen aus der Verzinsung von Trägerdarlehen und Kassenmehrausgaben in voller Höhe steuerlich abzugsfähig sind.

Konzessionsabgabe

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07.10.2003 hat der Betriebszweig Wasserversorgung ab dem Wirtschaftsjahr 2006 Konzessionsabgabe an die Gemeinde zu bezahlen. Diese errechnet sich für 2020 auf maximal 134.885,00 Euro und ist aufgrund des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung der steuerlichen Mindestgewinnregelung (BMF-Schreiben vom 09.02.1998 - BStBl. I S.209 ff.) steuerlich wirksam abziehbar. Daneben konnte noch Konzessionsabgabe aus den Jahren 2017 bis 2019 von insgesamt 123.664,02 Euro nachgeholt werden.

Die insgesamt nachholbare Konzessionsabgabe stellt sich wie folgt dar:

Jahr	gesamte Konzessionsabgabe Euro	gezahlte Konzessionsabgabe Euro	nachholbare Konzessionsabgabe Euro	nachholbar bis Jahr
2016	109.763,00	109.763,00	0,00	2021
2017	111.576,00	111.576,00	0,00	2022
2018	119.058,00	119.058,00	0,00	2023
2019	117.958,00	94.482,96	23.475,04	2024
2020	134.885,00	134.885,00	0,00	2025
			23.475,04	

Körperschaftsteuer / Solidaritätszuschlag

Trotz eines positiven steuerlichen Ergebnisses infolge der Erhöhung des Hallenbadergebnisses um den anteiligen Verlust des Schulschwimmens sowie des Gewinnanteils an der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG fallen Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag aufgrund eines ausreichenden körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags nicht an. Der gemäß § 10d EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG gesondert festzustellende Verlustvortrag vermindert sich somit zum 31.12.2020 auf 54.175 Euro.

Nach der verbindlichen Auskunft des Finanzamts Schorndorf vom 25.07.2005 können die Sparten Wasserwerk, Strom und Wärme mit dem Hallenbad zusammengefasst werden.

Das innerhalb des steuerlichen Querverbands der Gemeindewerke Rudersberg geführte Hallenbad wird gegenwärtig überwiegend durch Schulen und unentgeltlich durch Vereine genutzt. Auch für die Ermittlung des ertragsteuerlichen Ergebnisses des Hallenbads ha-

ben wir bisher die Erträge aus diesen Nutzungen entsprechend der umsatzsteuerlichen Regelung auf der Grundlage der im öffentlichen Badebetrieb erhobenen Eintrittsgelder ermittelt.

In einer Verfügung vom 12.01.2012 (S 2706 - 219 - St 241S 7100 - 801 - St 171) befasst sich die OFD Niedersachsen mit der ertragsteuer- und umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Schulschwimmens bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) und bei Eigengesellschaften. Durch die Verfügung erfährt die Ermittlung des ertragsteuerlichen Ergebnisses für das Hallenbad der Gemeindewerke Rudersberg eine grundsätzlich nachteilige Änderung. Danach sind Aufwendungen und Wirtschaftsgüter, die im Zusammenhang mit dem Schulschwimmen stehen, dem hoheitlichen Bereich der juristischen Person zuzuordnen. Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, die Wirtschaftsgüter in vollem Umfang dem Betriebsvermögen des BgA „Bad“ zuzuordnen und von den gesamten Abschreibungsbeiträgen außerhalb der Gewinnermittlung den Teil steuerlich zu neutralisieren, der auf das Schulschwimmen entfällt. Das ist der Anteil, der auch für die Aufteilung der laufenden Kosten maßgebend ist. Diese Vereinfachungsregelung ist allerdings nur anzuwenden, wenn das Schulschwimmen höchstens 50 % der Gesamtnutzung des Bades ausmacht.

Durch diese Änderung verbessert sich das steuerliche Ergebnis des Bades gegenüber der bisherigen Ermittlungsmethode deutlich. In Hinsicht darauf haben wir den Gemeindewerken Rudersberg empfohlen, die Öffnungszeiten des Hallenbades für den öffentlichen Badebetrieb auszuweiten sowie die Nutzung der Vereine entgeltlich zu gestalten.

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.12.2020 (Aktenzeichen I R 50/17) wurde die obige Verwaltungsauffassung bestätigt. Wir haben deshalb bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine steuerliche Erhöhung des Ergebnisses des Hallenbades um den anteiligen Verlust des Schulschwimmens vorgenommen.

Gewerbsteuer

Da in der Betriebssatzung keine Regelung über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht enthalten ist, besteht für den Betrieb grundsätzlich Gewerbesteuerpflicht, da von einem Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 GewStG (§ 2 Abs. 1 GewStDV, R 2.1 Abs. 6 GewStR 2009) auszugehen ist.

Trotz eines positiven Gewerbeertrags fällt Gewerbesteuer infolge eines ausreichenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrags nicht an. Der Verlustvortrag nach § 10a GewStG vermindert sich damit zum 31.12.2020 auf 432.286 Euro.

Einzelheiten zur Steuerberechnung können der Anlage 2 zu diesem Aktenvermerk entnommen werden.

Steuerliches Einlagekonto / Kapitalertragsteuer

Das gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 KStG gesondert festzustellende steuerliche Einlagekonto und die Neurücklagen haben sich in 2020 auf der Grundlage des handelsrechtlichen Jahresergebnisses wie folgt entwickelt:

	steuerliches Einlagekonto Euro	Neu- rücklagen Euro
Stand 01.01.2020	65.000	1.397.932
Entnahmen oder Gewinnverwendung	0	0
Jahresergebnis (Steuerbilanz)	0	2.863
Einlagen	0	0
	<hr/>	<hr/>
Stand 31.12.2020	65.000	1.400.795

Findet nun eine Kapitalreduzierung (Gewinnausschüttung oder Verringerung der Allgemeinen Rücklage) statt, gelten die positiven Neurücklagen als zuerst verwendet. Die Verwendung der Neurücklagen löst grundsätzlich Kapitalertragsteuer (15 %) nebst Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer) aus.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuererklärung der Gemeinde, in die weitere Betriebe gewerblicher Art aufzunehmen sind, wurde von uns erstellt. Für die Gemeindewerke haben wir eine Umsatzsteuerabstimmung gefertigt, die diesem Aktenvermerk als Anlage 3 beiliegt.

Steuererklärungen / E-Bilanz

Die Steuererklärungen und der Jahresabschluss sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Sobald uns das von der Verwaltung unterschriebene Vollmachtformular vorliegt, werden wir die Steuererklärungen und die E-Bilanz an das Finanzamt übermitteln.

Wir haben darum gebeten, uns die Steuerbescheide in Kopie zuzusenden.

- **Kommunale Abgaben**

Gebührenrechtliche Grundlagen

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Gemeinde als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 44 Abs. 1 Satz 1 WG). Damit ist die Wasserversorgung eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde.¹

Die Gemeindewerke Rudersberg werden nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 EigBG). Der Eigenbetrieb soll eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften (§ 12 Abs. 3 EigBG), welches zur steuerlichen Anerkennung von Regelungen über verzinsliche Darlehen mindestens 30 % des Aktivvermögens betragen muss (R 8.2 Abs. 2 Satz 3 KStR).

Hinsichtlich der Kalkulation der Gebühren gilt das Kommunalabgabengesetz. Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können darüber hinaus einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.²

¹ Kibele, Neuordnung des Wasserrechts macht das Recht der öffentlichen Wasserversorgung komplizierter, BWGZ 2014, 419

² vgl. hierzu auch GPA-Geschäftsbericht 2006, S. 27 und GPA-Geschäftsbericht 2014, S. 30

- **Steuerliche Informationen**

Antrag auf Entlastung von Erdgassteuer

Seit dem Jahr 2006 wird ein Blockheizkraftwerk im Schulzentrum betrieben. Der erzeugte Strom wird in das Verteilnetz der Syna eingespeist sowie als Eigenverbrauch im Hallenbad, Wieslaufhalle, Schulturnhalle und Schulzentrum genutzt. Mit der erzeugten Wärme werden Hallenbad, Wieslaufhalle, Schulturnhalle und Schulzentrum beheizt. Das Blockheizkraftwerk wird ausschließlich mit Erdgas als Brennstoff betrieben. Für die im Rahmen des Erdgasbezugs in Rechnung gestellte Erdgassteuer wird auf Antrag eine vollständige Steuerentlastung gewährt, wenn das Erdgas in einem Blockheizkraftwerk mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % verwendet wird und das Blockheizkraftwerk hocheffizient ist (§ 53a Abs. 6 EnergieStG). Der Antrag auf Steuerentlastung musste bis zum 31.12.2021 beim Hauptzollamt gestellt werden. Der Antrag wurde fristgerecht gestellt.

Anträge auf Erstattung von Stromsteuer

Beim Antrag auf Erstattung von Stromsteuer nach § 10 StromStG haben sich die Bedingungen für die Erstattung ab dem Antragsjahr 2013 geändert. Wir haben hinsichtlich der Änderungen auf unsere Mandanteninformation 2013/02 verwiesen. Die Anträge auf Erstattung der Stromsteuer nach §§ 9b und 10 StromStG für das Jahr 2020 mussten bis zum 31.12.2021 beim Hauptzollamt gestellt werden. Die Anträge wurden fristgerecht gestellt.

- **Anlagen**

Anlage 1: Vermögensplanabrechnung 2020

Anlage 2: Steuerberechnung 2020

Anlage 3: Umsatzsteuerabstimmung 2020 für die Gemeindewerke

- **Besprechung**

Die vorstehenden Punkte wurden mit Herrn Krapf besprochen.

- **Sonstiges**

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kobera.biz.

gez.: Cwerenz

**Gemeindewerke Rudersberg
Vermögensplanabrechnung 2020**

1. FINANZIERUNGSMITTEL (bilanzielle Herleitung)

	Bilanz zum 31.12.2019 Euro	Bilanz zum 31.12.2020 Euro	kurzfristige Ausgaben Euro	kurzfristige Einnahmen Euro	langfristige Ausgaben Euro	langfristige Einnahmen Euro
AKTIVA						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.537	1.537			0	0
Sachanlagen	5.548.942	5.418.235			337.114	467.821
Finanzanlagen	3.273.112	3.273.112			0	0
Vorräte	62.627	98.264	35.637	0		
Forderungen	480.372	604.026	123.654	0		
	<u>9.366.590</u>	<u>9.395.174</u>				
PASSIVA						
Eigenkapital	3.128.784	3.121.251			7.533	0
Empfangene Ertragszuschüsse	84.282	77.194			7.088	0
Rückstellungen	31.040	35.390	0	4.350		
Darlehen	5.492.492	5.411.732			280.760	200.000
kurzfristige Verbindlichkeiten	629.992	749.607	0	119.615		
	<u>9.366.590</u>	<u>9.395.174</u>				
Gesamte Einnahmen / Ausgaben			159.291	123.965	632.495	667.821
Finanzierungsüberhang			0	35.326	35.326	0
Abstimmung			<u>159.291</u>	<u>159.291</u>	<u>667.821</u>	<u>667.821</u>

Gemeindewerke Rudersberg
Vermögensplanabrechnung 2020

2. VERMÖGENSPLANABRECHNUNG

	Planansatz	übertragene	Rechnungsergebnisse		Planvergleich
	2020	Mittel aus	übertragene		
	Euro	Vorjahren	2020	Mittel	Euro
EINNAHMEN		Euro	Euro	Euro	
Jahresgewinn	0	0	0	0	0
Ertragszuschüsse	218.000	0	138.772	0	-79.228
Landeszuschüsse	0	0	0	0	0
Darlehensaufnahmen	879.000	0	200.000	0	-679.000
Abschreibungen	331.700	0	329.049	0	-2.651
Anlagenabgänge	0	0	0	0	0
erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	0	0	0	0
Finanzierungsmittel insgesamt	1.428.700	0	667.821	0	-760.879
AUSGABEN					
Investitionen	1.141.000	0	337.114	0	-803.886
Jahresverlust	0	0	7.533	0	7.533
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	7.000	0	7.088	0	88
Tilgung von Krediten	280.700	0	280.760	0	60
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	0	0	0
Finanzierungsbedarf insgesamt	1.428.700	0	632.495	0	-796.205
Finanzierungsüberhang	2020				35.326
bilanzielle Finanzierungslücke	31.12.2019				<u>-118.033</u>
bilanzielle Finanzierungslücke	31.12.2020				<u><u>-82.707</u></u>